



**Bebauungsplan
„Östlich des St.-Martinsweges (D5)“**

Stadt Deidesheim

Textfestsetzungen

Satzungsfassung

Stadt Deidesheim
67146 Deidesheim

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Deidesheim, Kaiserslautern den 12.08.2022

Inhalt

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §12 Abs. Abs.6 und §§16-21a BauNVO)	3
1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)	3
1.4	Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 14 BauNVO)	3
1.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)	4
1.6	Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	4
1.7	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	4
1.8	Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	4
1.9	Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)	5
1.10	Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit Nr. 25a und b BauGB)	5
1.11	Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit §135 BauGB)	6
2	Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§88 Abs. 1-4 und §88 Abs. 6 LBauO in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)	9
2.1	Dachgestaltung	9
2.2	Einfriedungen	9
2.3	Gestaltung der Stellplätze und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	9
3	Kennzeichnungen	9
4	Nachrichtliche Übernahmen	9
5	Hinweise	10
6	Pflanzlisten (Artenlisten)	12
	Ausfertigung	13

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

In den im Plan so umgrenzten Flächen werden **allgemeine Wohngebiete (WA)** gemäß § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen i.S. des § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO im Gebiet nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §12 Abs. Abs.6 und §§16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche, Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl in den o.g. Gebieten wird mit 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung um 50% durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (insbesondere Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen) ist zulässig.

Die Geschossflächenzahl in den o.g. Gebieten wird mit 0,7 festgesetzt.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale **Traufhöhe (TH)** wird mit 6,5 m, die **Firsthöhe (FH)** mit 10,5 m festgesetzt, die maximale Anzahl der Vollgeschosse beträgt II.

Die **Traufhöhe** ermittelt sich aus dem Abstand der Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und Oberkante Dachhaut.

Die **Firsthöhe** ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte der Grundstücksgrenze und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

Bei Eckgrundstücken ist in beiden Fällen die Grundstücksgrenze heranzuziehen, über die die Erschließung des Grundstücks erfolgt.

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt.

1.4 Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 14 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sowie nach LBauO genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO mit Ausnahme von Terrassen und überdachten Terrassen ohne Seitenwände sind nur zwischen Straßenbegrenzungslinie und Hinterkante der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.6 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der als Straßenverkehrsflächen abgegrenzten Flächen (Landesstraße L516 und Steingasse) sind neben den Straßenflächen auch begleitende und ggf. durch Grünstreifen abgegrenzte Fuß-/ Radwege vorgesehen und zulässig.

1.7 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Innerhalb der so im Plan umgrenzten Flächen sind begrünte Erdbecken und Mulden bzw. Gräben zur Ableitung und Rückhaltung nicht verunreinigter Oberflächenabflüsse zulässig. Soweit z.B. im Bereich von Zu- und Abläufen Befestigungen insbesondere zur Erosionssicherung notwendig sind, sind diese so weit wie möglich naturnah mit Steinwurf etc. zu realisieren.

1.8 Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau- Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Juli 2016, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109-1 (Juli 2016) aus den in der Tabelle aufgeführten Lärmpegelbereichen. Die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegelbereich	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ des Außenbauteils in dB		
	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen. Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten. Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
II	35	30	30
III	40	35	30
IV	45	40	35

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Juli 2016, Tabelle 7 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach DIN 4109-2 (Juli 2016), Gleichung 33 zu korrigieren.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere bei gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

1.9 Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Begrünung der öffentlichen Grünflächen und der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung

Die im Plan so festgesetzten Flächen sind auf mindestens 90% der Flächen durch Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (Gras-/ Krauteinsaat) zu begrünen und zu gestalten.

Auf bis zu 10% der Flächen kann auf eine Begrünung zu Gunsten wassergebunden befestigte Fuß-/ Radwege, ggf. Ruhebereiche sowie (bei Bedarf) für Wartung und Betrieb der Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung verzichtet werden. Soweit z.B. im Bereich von Zu- und Abläufen Befestigungen insbesondere zur Erosionssicherung notwendig sind, sind diese so weit wie möglich naturnah, z.B. mit Steinwurf etc. zu realisieren und soweit wie möglich ebenfalls zu begrünen bzw. der Begrünung durch natürliche Sukzession zu überlassen.

Westlich entlang der Parkplätze im Westen ist zur L516 hin auf den dortigen Grünflächen ein dichter Heckenstreifen als Blendschutz anzulegen.

Sonstige Pflanzmaßnahmen (Einzelbäume und Neupflanzung strauchreicher Heckenstreifen)

An den im Plan als „**Neupflanzung von Einzelbäumen**“ festgesetzten Stellen sind großkronige, hochstämmige Bäume gemäß beiliegender Artenlisten in mindestens 3xv Qualität und einem Stammumfang von 14-16 cm neu zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Die genauen Standorte können ggf. in Abstimmung mit Leitungsführungen und genaueren technischen Planungen (z.B. Parkplätze) angepasst werden.

In den als „**Neupflanzung von strauchreichen Heckenstreifen**“ festgesetzten Flächen sind mindestens zweireihige, strauchreiche Pflanzungen gemäß beiliegender Pflanzliste anzulegen.

1.10 Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit Nr. 25a und b BauGB)

Zusätzlich zu der allgemeinen Begrünung der öffentlichen Grünflächen (siehe oben) gelten innerhalb der so im Plan abgegrenzten Flächen folgende ergänzende Festsetzungen:

Mindestens 2/3 der Flächen sind entweder mit Gehölzen zu bepflanzen oder als nur sporadisch (bei Bedarf in mehrjährigen Abständen) oder maximal einmal jährlich gemähte Säume bzw. Extensivgrünland zu entwickeln.

1.11 Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit §135 BauGB)

Den im Plangebiet insbesondere durch Versiegelung entstehenden Eingriffen werden folgende Ausgleichsmaßnahmen und Flächen zugeordnet:

- **Verkehrsflächen und Wege:**

90% der öffentlichen Grünflächen im Gebiet¹ (2.730 m²) sowie

1.520 m² Flächen des Ökokontos der Stadt Deidesheim außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich des Renaturierungsgebiets Schleitgraben (siehe unten). Die Maßnahmen sind bereits realisiert.

Innerhalb der Verkehrsflächen bzw. Wege ergeben sich dabei folgende Anteile gemäß der dort zu erwartenden Neuversiegelung:

Landesstraße ²	3,70 %
Verkehrsberuhigte Erschließungsstraßen	57,90 %
Parkplätze	18,30 %
Fuß-/ Radwegeanschluss im Süden	1,20 %
Wendeweg	13,90 %
Befestigung/ Wegeanteil innerhalb der Grünflächen	5,0 %

Keine Ausgleichsflächen zugeordnet sind dem bestehenden Wirtschaftsweg im Nordosten, da dort keine neuen Eingriffe vorgesehen sind.

- **Allgemeine Wohngebiete:** Insgesamt weitere 7.100 m² Flächen des Ökokontos der Stadt Deidesheim außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich des Renaturierungsgebiets „Schleitgraben“ und in der Gewanne „Egelsee“ (siehe unten). Die Maßnahmen sind bereits realisiert.

Ausgenommen von dieser Zuordnung sind die innerhalb des allgemeinen Wohngebiets liegenden Teilflächen des bereits baulich genutzten Grundstücks Nr. 2870/1 (Buschweg 23).

¹ Rd. 4.030 m² Gesamtfläche öffentliche Grünflächen abzüglich 10% zulässiger Befestigung für Wege sowie 0,09 ha Mulden. Die daraus resultierende, als Ausgleich anrechenbare Flächengröße liegt bei rund 0,21 ha.

² Für die Landesstraße wird nicht die Gesamtfläche sondern eine Fläche von 150 m² angesetzt, was nach derzeitigen Planungen ca. der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung entspricht.

Die Lage der zugeordneten Ökokontofflächen ist den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen:

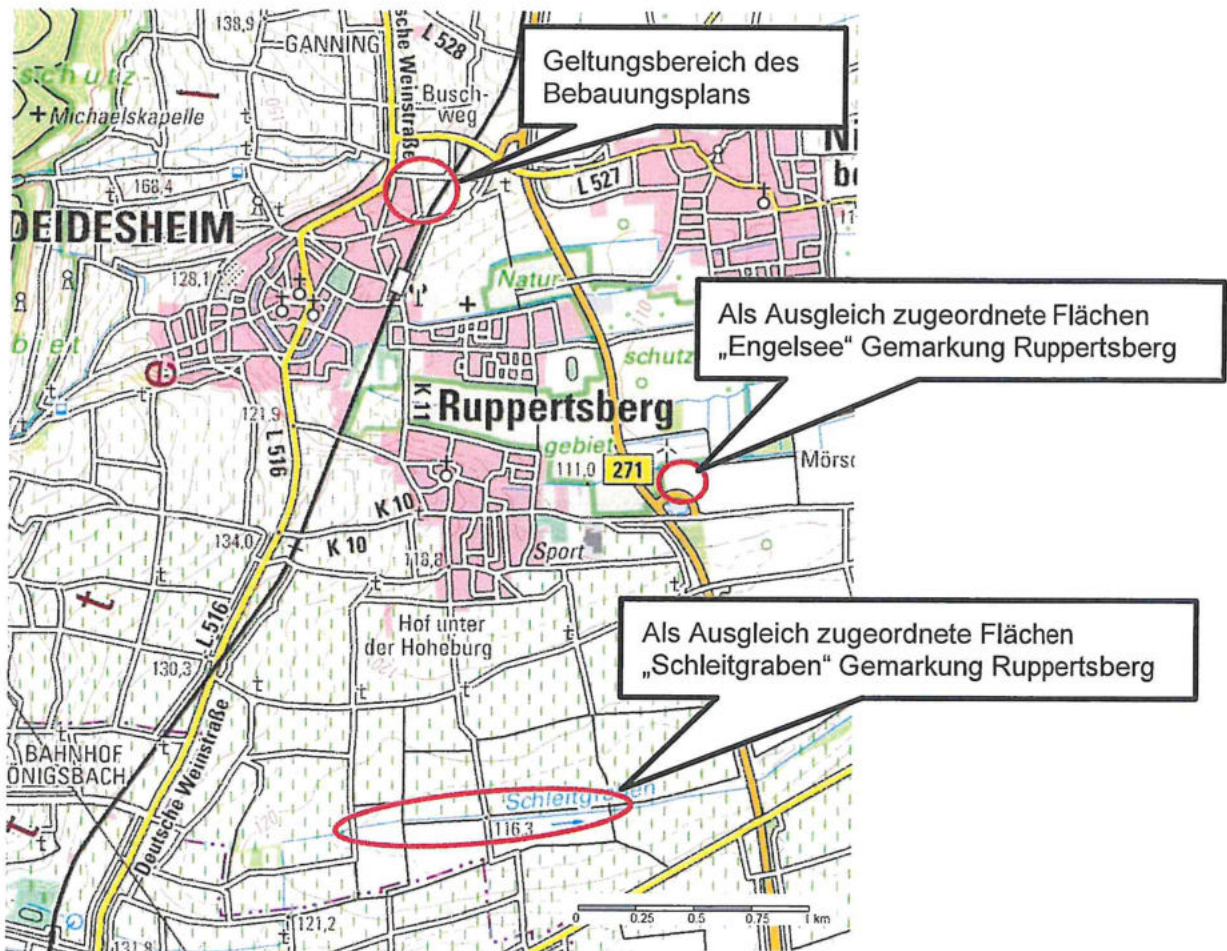


Abbildung 1: Übersicht über die Lage der zugeordneten Ökokontofflächen

Es handelt sich um insgesamt **8.620 m²**. Im einzelnen sind die Flächen wie folgt abgegrenzt:

1. Ökokonto Renaturierungsgebiet „Schleitgraben“

Es handelt sich um einen insgesamt **24.079 m²** großen Flächenkomplex in der Gemarkung Ruppertsberg, der sich im Eigentum der Stadt Deidesheim befindet. Die Flächen wurden im Zusammenhang mit einer Renaturierung als Ganzes entwickelt. Einbezogen wurden die Grundstücke Nr. 6328, 6330, 6345, 6347 und 6390.

Größere Teile (**17.718 m²**) wurden bereits für andere Projekte als Ausgleich zugeordnet und abgebucht. **6.361 m²** stehen noch zur Verfügung und werden dem Bebauungsplan D5 zugeordnet.

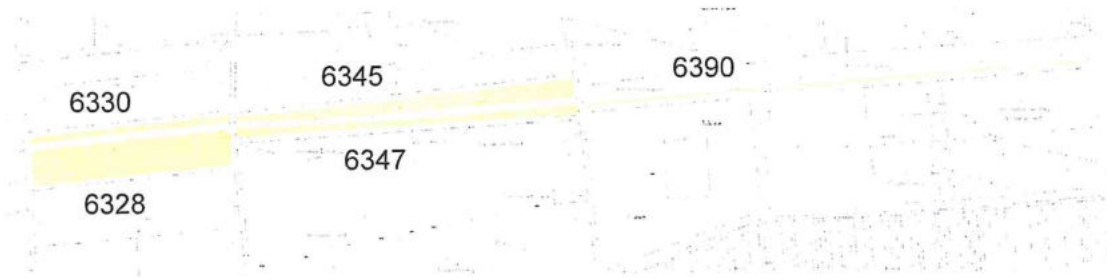


Abbildung 2: Lage der Ökokontoflächen „Schleitgraben“ (Gelbe Markierung: Gesamtkomplex einschließlich der bereits anderen Maßnahmen zugeordneten Flächen)

2. Ökokonto „Engelsee“

Es handelt sich um einen insgesamt knapp 1,3 ha großen Flächenkomplex in der Gemarkung Ruppertsberg, der sich im Eigentum der Stadt Deidesheim befindet. **Die Grundstücke Nr. 972 und 973 werden mit zusammen 2.259 m² dem Bebauungsplan D5 zugeordnet.**

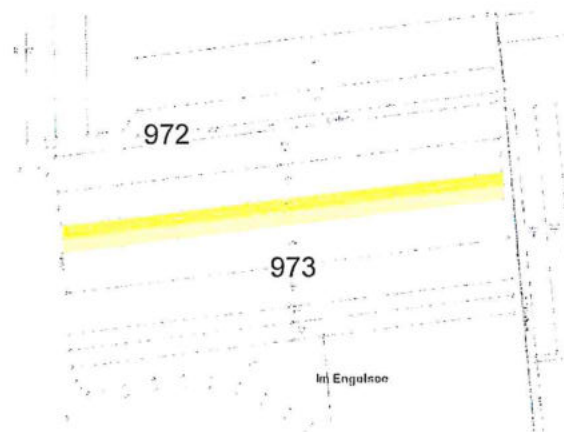


Abbildung 3: Lage der Ökokontoflächen „Engelsee“ (Gelbe Markierung: dem Bebauungsplan zugeordnete Flächen)

2 Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§88 Abs. 1-4 und §88 Abs. 6 LBauO in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung

Für Einzelhäuser sind Satteldächer mit 30-45° Dachneigung zulässig.

Für Doppelhäuser sind Satteldächer mit zwingend 35° Dachneigung zulässig. Abweichend von dieser zwingenden Festsetzung sind auch die für Einzelhäuser aufgeführten Dachneigungen zulässig, wenn beide Doppelhaushälften gemeinsam errichtet werden und die Dächer beider Gebäudehälften die gleiche Dachneigung aufweisen.

Für Garagen, Terrassenüberdachungen, Wintergärten sowie Nebengebäude sind zusätzlich auch Flach- und Pultdächer bis maximal 45° Neigung zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf allen Dächern zulässig.

Dachgauben und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie in ihrer Summe die Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Breite der einzelnen Dachgauben bzw. Dacheinschnitte darf 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.2 Einfriedungen

Entlang der Straßenbegrenzungslinie von Straßen, die dem Kfz-Verkehr dienen, sind bauliche Einfriedungen ausschließlich bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

Die Zufahrten von Stellplätzen und Garagen auf privaten Grundstücken sind an der straßenseitigen Grundstücksgrenze von jeglicher Einfriedung frei zu halten.

2.3 Gestaltung der Stellplätze und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Auf den privaten Baugrundstücken sind PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasser-durchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig auf dem Baugrundstück versickert wird.

3 Kennzeichnungen

Kennzeichnungen im Sinn des § 9 Abs. 5 BauGB sind nicht erforderlich.

4 Nachrichtliche Übernahmen

Ein Streifen von 20 m vom Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße ist im Plan als Bauverbotszone im Sinn des § 22 Landesstraßengesetz nachrichtlich dargestellt. Die Abgrenzung erfolgte vorbehaltlich genauer Vermessung.

5 Hinweise

Radon

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt das Gebiet in einem Bereich, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.

Es wird daher empfohlen, vor Baubeginn vorsorglich Messungen zum tatsächlich vorhandenen Radongehalt durchzuführen. In Abhängigkeit von der gemessenen Radonkonzentration wird dann gegebenenfalls zu baulichen Vorsorgemaßnahmen geraten.

Weitere Informationen sind u.a. dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Radon-Informationsstelle beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Oppenheim) sowie folgender Seite zu entnehmen: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_radon/meta/erlaeuterungen.pdf.

Fragen zur Geologie im Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau (Internet: www.lgb-rlp.de, Telefon: 06131/9254-0).

Weiterhin steht zur Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt zu Verfügung (Mail: Radon@lfu.rlp.de, Telefon: 06131/6033-1263).

Denkmalschutz

Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie sind innerhalb des Geltungsbereichs bisher keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutzgebiete verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt.

Es wird daher auf folgende Pflichten bei der Bauausführung hingewiesen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen damit eine Überwachung stattfinden kann.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl.1978, Nr.10, Seite 159ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.

Bahnanlagen

Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in der Nähe von Bahnanlagen die DB Netz AG zu beteiligen ist.

Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren sind aussagekräftige Planunterlagen vorzulegen.

Eine genaue Abstandsangabe dazu, was „in der Nähe“ bedeutet ist nicht genannt. Neben den notwendigen Mindestabständen von Bauten und Gehölzen (Bauten 6 m, Gehölze 8-12 m zur Gleismitte) und Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe der Böschungsoberkante ist aber davon auszugehen, dass eine solche Abstimmung z.B. auch beim Einsatz von Kränen in Abständen unterhalb der Kipphöhe erfolgen muss.

Zisternen

Zur Minderung der Oberflächenabflüsse aus dem Gebiet und auch zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs wird die Anlage von Zisternen empfohlen.

DIN-Normen

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ wird mitsamt dem Bebauungsplan in der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die DIN-Normen sind auch über die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin oder www.beuth.de zu beziehen.

Stellplätze

Hinsichtlich der Anzahl der auf den Grundstücken nachzuweisenden Stellplätze gelten die Vorgaben der Satzung der Stadt Deidesheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohngebäude in der jeweils gültigen Fassung.

Wirtschaftsweg

Innerhalb der als Wirtschaftsweg (WW) festgesetzten Fläche entlang des nördlichen Ortsrands ist nur eine Nutzung als mit Schotter befestigter Wendeweg vorgesehen.

6 Pflanzlisten (Artenlisten)

Artenliste A: Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus carpinifolia</i>	Feld-Ulme

Artenliste B: Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Busch-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

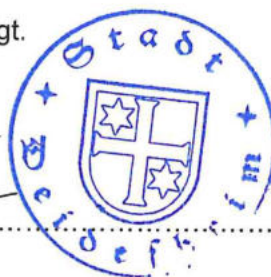
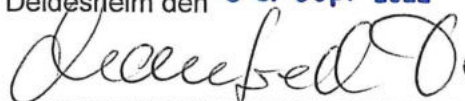
Darüber hinaus weitere standortgerechte, bevorzugt heimische Baum- und Straucharten, sowie unter besonderen gestalterischen Gesichtspunkten oder bei besonderen Standortansprüchen (z.B. beengte Platzverhältnisse) auch diverse Zuchtformen und Sorten.

Ausfertigung

Plan und Textteil stimmen mit dem Willen der Ortsgemeinde überein. Die für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans maßgebenden Verfahrensbestimmungen wurden in vollem Umfang beachtet.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Deidesheim den **08. Sep. 2022**



.....
Stadtbürgermeister

